

Integrationsbeiratswahl am 6. April 2014

1

Wahlergebnisse

2

Rechtliche Grundlagen

3

Wahlberechtigung und Wahlberechtigte

4

Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl

5

Die Arbeit des ersten Saarbrücker
Integrationsbeirats im Rückblick

6

Satzung für den Integrationsbeirat

Impressum

Herausgeberin:



Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen

Verantwortlich:

Rainer Waespi-Oeß

Redaktion Statistikteil:

Angelika Eilts, Veronika Kabis

Grafik und Layout:

Joachim Hell, Claudia Walla, Sonja Speicher

Druck:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten

Postbezug:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen
66104 Saarbrücken

Direktbezug:

Landeshauptstadt Saarbrücken
Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen
Kohlwaagstraße 4/ Haus Berlin
Tel.: 0681/905 - 3440
Fax: 0681/905 - 3266

E-Mail:

statistik@saarbruecken.de

Preis:

5,- EURO

Ausgegeben am:

08.04.2014

Zeichenerklärung

0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

... = Angabe fällt später an

p = vorläufiges Ergebnis

r = berichtiges Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Verwertung, auch auszugsweise, nur unter Bezug auf das Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Saarbrücken gestattet.

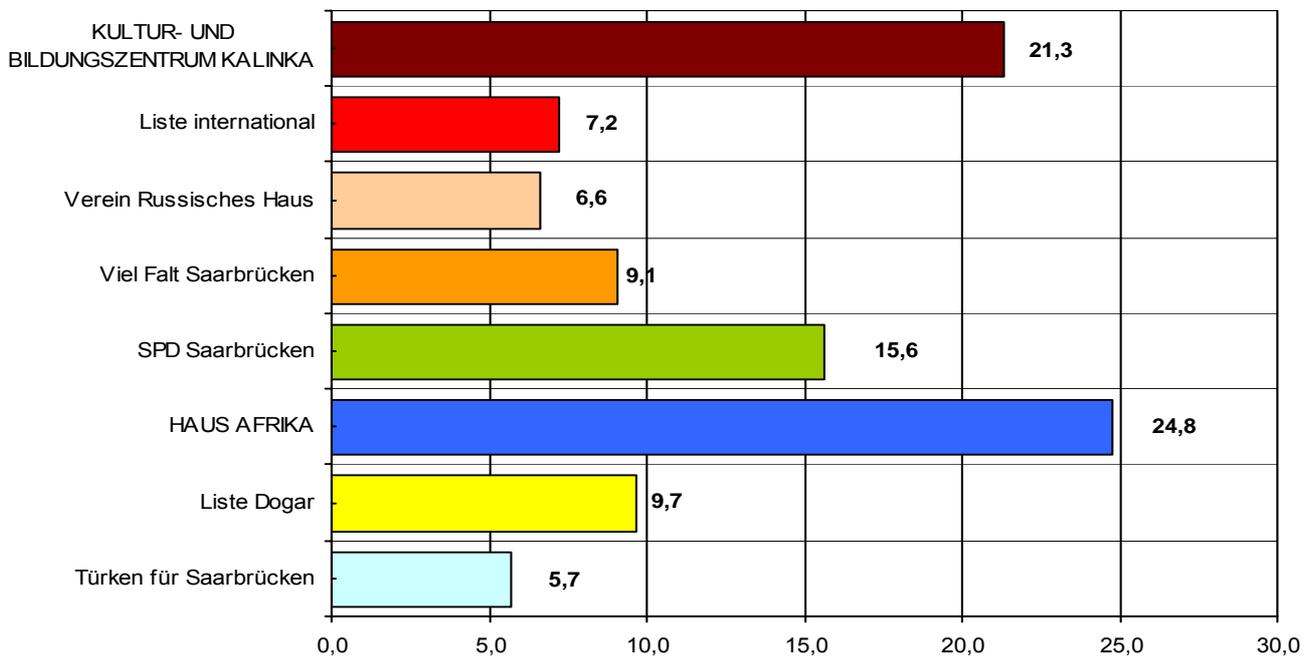
Inhaltsverzeichnis

		Seite
1. Wahlergebnisse		5
1.1. Stimmanteile der Listen	Abb.	6
1.2. Sitzverteilung	Abb.	6
1.3. Stimmanteile und Sitzverteilung nach Listen	Tab.	7
1.4. Gewählte Mitglieder des Saarbrücker Integrationsbeirates	Tab.	7
1.5. Ergebnisübersicht	Tab.	8
1.6. Wahlbeteiligung	Text	9
Stimmzettel		10
2. Rechtliche Grundlagen		13
3. Wahlberechtigung und Wahlberechtigte		13
3.1. Wahlberechtigte nach den Wahlbezirken	Tab.	14
3.2. Altersstruktur der Wahlberechtigten	Abb.	15
3.3. Wahlberechtigte nach Nationalitätsgruppen auf Distriktebene	Karte	16
4. Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl		17
5. Die Arbeit des ersten Saarbrücker Integrationsbeirats im Rückblick		18
6. Satzung für den Integrationsbeirat		22

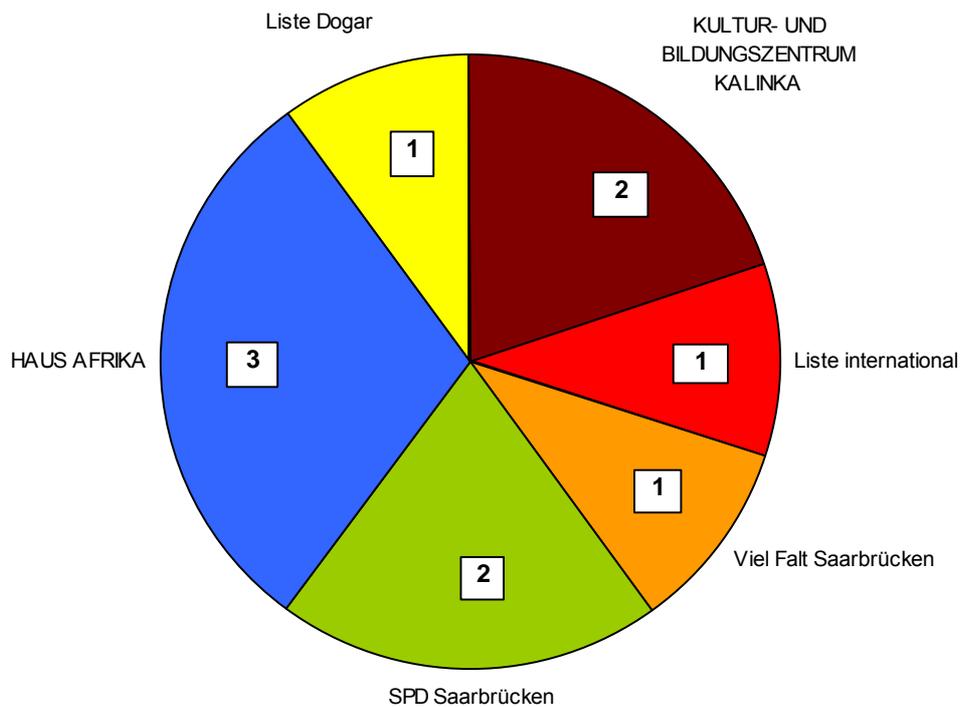
1. Wahlergebnisse

- 1.1. Stimmanteile der Listen
- 1.2. Sitzverteilung
- 1.3. Stimmanteile und Sitzverteilung nach Listen
- 1.4. Gewählte Mitglieder des Saarbrücker Integrationsbeirates
- 1.5. Ergebnisübersicht
- 1.6. Wahlbeteiligung
Stimmzettel

1.1. Stimmanteile der Listen in %



1.2. Sitzverteilung (insg. 10)



1.3. Stimmanteile und Sitzverteilung

Listen-Nr.	Liste	Stimmen		Sitze
		abs	in %	
1	KULTUR- UND BILDUNGSZENTRUM KALINKA	263	21,3	2
2	Liste international	89	7,2	1
3	Verein Russisches Haus	81	6,6	0
4	Viel Falt Saarbrücken	112	9,1	1
5	SPD Saarbrücken	192	15,6	2
6	HAUS AFRIKA	306	24,8	3
7	Liste Dogar	119	9,7	1
8	Türken für Saarbrücken	70	5,7	0
Gesamt		1.232	100	10

1.4. Gewählte Mitglieder des Saarbrücker Integrationsbeirates

Name	Liste
1. Vorobets Valeri	1
2. Gleyberman Vadym	1
3. Salihovic Nermin	2
4. Akame Randy Ekane	4
5. Iliev Ivan	5
6. Dr. Arcella Antonella	5
7. Conté Mohamed Lamine	6
8. Ngatcha Nzouessa Cyprien	6
9. Schütz Saviour	6
10. Dogar Mohammad Jahangir	7

Neben den 10 gewählten Mitgliedern des Saarbrücker Stadtrates setzt sich der Integrationsbeirat aus weiteren 5 Mitgliedern des Stadtrates zusammen (siehe hierzu §§ 1-2 der Satzung für den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008)

1.5. Ergebnisübersicht der Wahl zum Integrationsbeirat am 06. April 2014

Wahlbezirk		1000	2000	3000	4000	URNENWAHL gesamt	1109	STADT Saarbrücken	
Bezeichnung		Mitte Rathaus St. Johann	West Weyersberg- schule	Dudweiler Bürgerhaus Dudweiler	Brebach BürgerInnen- zentrum		BRIEFWAHL		
Wahlberechtigte insgesamt, davon	abs.	13.983	3.437	3.154	2.169	x	x	22.743	
ohne Wahrschein	abs.	13.349	3.302	3.075	2.117	21.843	x	21.843	
mit Wahrschein	abs.	634	135	79	52	x	900	900	
Wahlbeteiligung	in %	2,4	1,7	1,5	2,1	x	x	5,5	
ohne Wahrschein	in %	2,5	1,8	1,5	2,1	2,2	x	2,1 ¹⁾	
mit Wahrschein	in %	x	x	x	x	x	84,7	3,4 ¹⁾	
Abgegebene Stimmen (Wähler) insgesamt, davon	abs.	332	59	47	45	483	762	1.245	
ungültige insgesamt	abs.	10	0	1	1	12	1	13	
	in %	3,0	0,0	2,1	2,2	2,5	0,1	1,0	
gültige insgesamt	abs.	322	59	46	44	471	761	1.232	
	in %	97,0	100,0	97,9	97,8	97,5	99,9	99,0	
gültige Stimmen nach Listen									
1	KULTUR- UND BILDUNGS- ZENTRUM KALINKA	abs.	43	3	2	1	49	214	263
		in %	13,4	5,1	4,3	2,3	10,4	28,1	21,3
2	Liste international	abs.	40	4	9	13	66	23	89
		in %	12,4	6,8	19,6	29,5	14,0	3,0	7,2
3	Verein Russisches Haus	abs.	42	0	5	5	52	29	81
		in %	13,0	0,0	10,9	11,4	11,0	3,8	6,6
4	Viel Falt Saarbrücken	abs.	28	1	8	2	39	73	112
		in %	8,7	1,7	17,4	4,5	8,3	9,6	9,1
5	SPD Saarbrücken	abs.	74	14	10	19	117	75	192
		in %	23,0	23,7	21,7	43,2	24,8	9,9	15,6
6	HAUS AFRIKA	abs.	66	2	2	1	71	235	306
		in %	20,5	3,4	4,3	2,3	15,1	30,9	24,8
7	Liste Dogar	abs.	11	1	7	1	20	99	119
		in %	3,4	1,7	15,2	2,3	4,2	13,0	9,7
8	Türken für Saarbrücken	abs.	18	34	3	2	57	13	70
		in %	5,6	57,6	6,5	4,5	12,1	1,7	5,7

1) Abgegebene Stimmen in Prozent der Wahlberechtigten insgesamt

1.6. Wahlbeteiligung

Insgesamt waren 22.743 Saarbrücker Bürgerinnen und Bürger mit einem ausländischen Pass zur zweiten Integrationsbeiratswahl am 06.04.2014 wahlberechtigt. Die meisten Wahlberechtigten gab es im Stadtbezirk Mitte mit 13.983 Personen (61,5 % aller Wahlberechtigten). Im Bezirk West durften 3.437 Personen (15,1 %), in Dudweiler 3.154 Personen (13,9 %) und im Bezirk Halberg 2.169 Personen (9,5 %) wählen.

Die vier Stadtbezirke entsprechen bei der Integrationsbeiratswahl den vier Wahlbezirken, in denen jeweils ein Wahllokal in der Zeit von 8 bis 18 Uhr am Wahlsonntag geöffnet hatte. Zudem hatten die Wahlberechtigten die Möglichkeit durch Briefwahl ihre Stimme abzugeben. 900 Wahlberechtigte (4,0 %) hatten Briefwahlunterlagen angefordert.

Von den 22.743 wahlberechtigten Personen, haben nur 1.245 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung beträgt 5,5 % und war damit um einen Prozentpunkt niedriger als 2009 und die niedrigste seit der ersten Ausländerbeiratswahl im Jahr 1989 (22,6 %).

Von den 900 beantragten Briefwahlunterlagen wählten 762 Personen (84,7 %) durch Briefwahl. Dies sind 61 % aller abgegebenen Stimmen. 2009 betrug dieser Anteil 53 %. Der Anteil der Briefwähler ist somit größer als der Anteil der Urnenwähler.

Die Wahlbeteiligung bei der Briefwahl bezogen auf alle Wahlberechtigten war mit 3,4 % genauso hoch, wie bei der letzten Wahl 2009. 2004, als Briefwahl zum ersten Mal möglich war, hatte sie mit einem Anteil von 0,5 % hingegen kaum eine Bedeutung.

Wahl	Briefwähler	in % d. Wahlberechtigten
06.04.2014	762	3,4
29.03.2009	696	3,4
28.03.2004	161	0,5

Aktuell haben am Wahltag nur 483 Personen ein Wahllokal in den vier Bezirken aufgesucht.

Bei den Urnenwählern zeigte sich, dass die Wahlbeteiligung, bezogen auf alle Wahlberechtigten ohne Wahlschein, in den vier Wahl- bzw. Stadtbezirken mit 2,5 % im Bezirk Mitte am höchsten war, gefolgt vom Bezirk Halberg mit 2,1 %. Unter 2 % lag die Wahlbeteiligung im Bezirk West mit 1,7 % und war mit 1,5 % am niedrigsten im Bezirk Dudweiler.

Bezirk	Wähler	in % der Wahlber. ohne Wahlschein
Bezirk Mitte	332	2,5
Bezirk West	59	1,7
Bezirk Dudweiler	47	1,5
Bezirk Halberg	45	2,1

Im Zeitverlauf wird deutlich, dass sich die Zahl der Wahlberechtigten von 1989 auf 2014 fast verdoppelt hat, die Zahl der Wähler sich aber halbiert hat. Entsprechend ist die Wahlbeteiligung an den Ausländer- bzw. Integrationsbeiratswahlen von 1989 mit einem Spitzenwert von rund 23 % kontinuierlich auf jetzt 5,5 % gesunken.

Wahlbeteiligung seit 1989

Wahl	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	Abgegebene Stimmen				
			insg.	davon		abs.	in %
				ungültige	gültige		
abs.	in %	abs.	abs.	in %	abs.	in %	
06.04.2014	22.743	5,5	1.245	13	1,0	1.232	99,0
29.03.2009	20.239	6,5	1.314	17	1,3	1.297	98,7
28.03.2004	20.551	6,8	1.407	23	1,6	1.384	98,4
21.03.1999	18.002	10,4	1.876	43	2,3	1.833	97,7
24.04.1994	15.243	10,9	1.657	20	1,2	1.637	98,8
29.04.1989	11.452	22,6	2.585	130	5,0	2.455	95,0

Über die Gründe für die geringe Beteiligung, an die sicherlich nicht Maßstäbe wie bei anderen Wahlen angelegt werden dürfen, kann nur spekuliert werden. Zu vermuten sind beispielsweise

- Fehlende Kenntnis über die politische Beteiligungsmöglichkeit, trotz Aufklärungsarbeit und Werbeaktionen bis hin zum Desinteresse.
- Knapp die Hälfte der Wahlberechtigten sind EU-Ausländer, die auch bei den Kommunal- und Europawahlen wählen dürfen und daher vielleicht kein Interesse mehr an der Integrationsbeiratswahl haben.
- Gut 54 % der Wahlberechtigten wohnen weniger als 10 Jahre in Saarbrücken z.B. Studenten, Werkarbeiter und haben möglicherweise an der politischen Partizipation in dieser Stadt kein Interesse, da sie ihren Aufenthalt nur als vorübergehend ansehen. In diesem Zusammenhang mag auch der Begriff „Integrationsbeirat“ nicht optimal sein, da mit diesem Begriff bestimmte inhaltliche Aufgaben verbunden werden, die so nicht immer im Vordergrund der Menschen stehen.
- Die Listen haben oft einen Bezug zur Staatsangehörigkeit und/oder sind auf einzelne Personen bzw. Gruppen fixiert und es gibt nur wenige übergreifende Listen. Wer sich dadurch nicht vertreten fühlt, geht vielleicht auch nicht wählen.

STIMMZETTEL

für die Wahl des Integrationsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken
am 06. April 2014

Sie haben nur
eine Stimme

Liste 1	KULTUR- UND BILDUNGSZENTRUM KALINKA Vorobets Valeri, Steuerfachangestellter Gleyberman Vadym, Betriebswirt	<input type="radio"/>
Liste 2	Liste international Salihovic Nerm in, Stuckateur-Trockenbau Masinovic Suvada, Programmiererin Basic Envera, Produktionshelferin Karalic Safet, Betriebs- und Volkswirt	<input type="radio"/>
Liste 3	Verein Russisches Haus Meleva Natalia, Biologin Sokolova Natalia, Pädagogin	<input type="radio"/>
Liste 4	Viel Falt Saarbrücken Akame Randy Ekane, Student Keita Oumar, Student Diallo El Hadj, Bauingenieur Nwafo Mekuiguem Armel, Student Folefack Sem Momekam, Student	<input type="radio"/>
Liste 5	SPD Saarbrücken Iliev Ivan, Sprachwissenschaftler Dr. Arcella Antonella, Lehrerin Akyel Müzeyya, Sozialbetreuerin Ninaus Anton, Rentner	<input type="radio"/>
Liste 6	HAUS AFRIKA Conté Mohamed Lamine, Unternehmensberater Ngatcha Nzouessa Cyprien, Angestellter Ingenieur Schütz Saviour, Friseurin/Kosmetikerin Cabrera Tarisfeno Santiago Adolfo, Angestellter Kamau Kenneth, Angestellter	<input type="radio"/>
Liste 7	Liste Dogar Dogar Mohammad Jahangir, Koch	<input type="radio"/>
Liste 8	Türken für Saarbrücken Isgören Emine, Verkäuferin Turan Mazlum, Student Turan Mehmet, Bedienung Yilmaz Gülom, Hausfrau	<input type="radio"/>

2. Rechtliche Grundlagen

3. Wahlberechtigung und Wahlberechtigte

- 3.1. Wahlberechtigte nach den Wahlbezirken
- 3.2. Altersstruktur der Wahlberechtigten
- 3.3. Wahlberechtigte nach Nationalitätsgruppen auf Distriktebene

4. Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) können Gemeinden Integrationsbeiräte bilden, in denen die Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, vertreten sind. In Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 8 v. H. an der Gesamtbevölkerung sollen Integrationsbeiräte gebildet werden. In der Landeshauptstadt Saarbücken liegt der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer bei 14,5 % (28.02.2014).

1989 wurde der erste Saarbrücker Ausländerbeirat gewählt. 2014 wird der Integrationsbeirat als Nachfolger des Ausländerbeirates nach 2009 zum zweiten Mal gewählt. Die Aufgaben des Integrations- bzw. Ausländerbeirates sind identisch, lediglich die Zusammensetzung des Beirates änderte sich. Um eine engere Anbindung an die städtische Politik zu gewährleisten, setzt sich der Integrationsbeirat zu zwei Dritteln aus Nicht-Deutschen und zu einem Drittel aus Stadtratsmitgliedern zusammen. Als politisches Gremium hat der Beirat die Aufgabe, Anträge an den Stadtrat und an die Ausschüsse zu stellen, damit die Belange der Bevölkerung mit ausländischem Pass stärker in der Kommunalpolitik berücksichtigt werden.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Sowohl im Stadtrat als auch in dessen Ausschüssen und in den Bezirksräten der Stadt Saarbrücken verfügt der Integrationsbeirat über Antrags-, Anfrage-, Informations- und Rede-recht. Er kann sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der ausländischen Bevölkerung der Stadt Saarbrücken betreffen.

Der Integrationsbeirat wird ebenso wie die kommunalen Gremien für eine Legislaturperiode von 5 Jahren gewählt. Für die Tätigkeiten des Ausländerbeirates gelten weitestgehend die Vorschriften über die Ausschüsse im KSVG. Seine Mitglieder sind in wesentlichen Punkten den Stadtrats – und Bezirksratsmitgliedern gleichgestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Das KSVG, das die gesetzliche Grundlage für die Integrationsbeiräte (vormals Ausländerbeiräte) ist, wurde 2008 geändert. In seiner Sitzung vom 25. November 2008 hat der Stadtrat die neue Satzung des künftigen Integrationsbeirats verabschiedet (siehe auch Seite 15 ff).

3. Wahlberechtigung und Wahlberechtigte

In Saarbrücken waren 23.076 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wahlberechtigt (28.02.2014). Im Rahmen des § 1 Abs. 2 der Satzung des Integrationsbeirates ist jeder ausländische Einwohner, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Saarbrücken seine Hauptwohnung hat, zur Integrationsbeiratswahl wahlberechtigt. Die Wahlberechtigten wurden mit einem Wahlbenachrichtigungsschreiben und einer in acht Sprachen verfassten Information zur Wahl über die Wahl informiert.

Unter den Wahlberechtigten haben rund 49 % eine Staatsangehörigkeit der Europäischen Union. Bezogen auf die Kontinente kommen rund 73 % der Wahlberechtigten aus Europa, 16 % aus Asien, 8 % aus Afrika und 3 % aus Amerika.

Die am stärksten vertretenen Nationalitäten sind: Italien mit 16 %, Frankreich mit 10 %, die Türkei mit 9 % sowie Rumänien und Polen mit jeweils 4 %. Mit 11 % sind auch die Nationalitäten der ehem. Sowjetunion bzw. mit 7 % die des ehemaligen Jugoslawien stark vertreten.

Gewählt wird in Saarbrücken in vier zentral gelegenen Wahllokalen in den Stadtbezirken Mitte, West, Dudweiler und Halberg. Daneben bestand in den fünf Wochen vor der Wahl die Möglichkeit Briefwahlunterlagen schriftlich oder per Internet zu beantragen. Weiter konnten die Wahlberechtigten in den drei Wochen vor der Wahl in einem Briefwahllokal im Haus Berlin, persönlich ihre Stimme abgeben.

3.1. Wahlberechtigte (Stand: 28.2.2014) zur Integrationsbeiratswahl am 06. April 2014

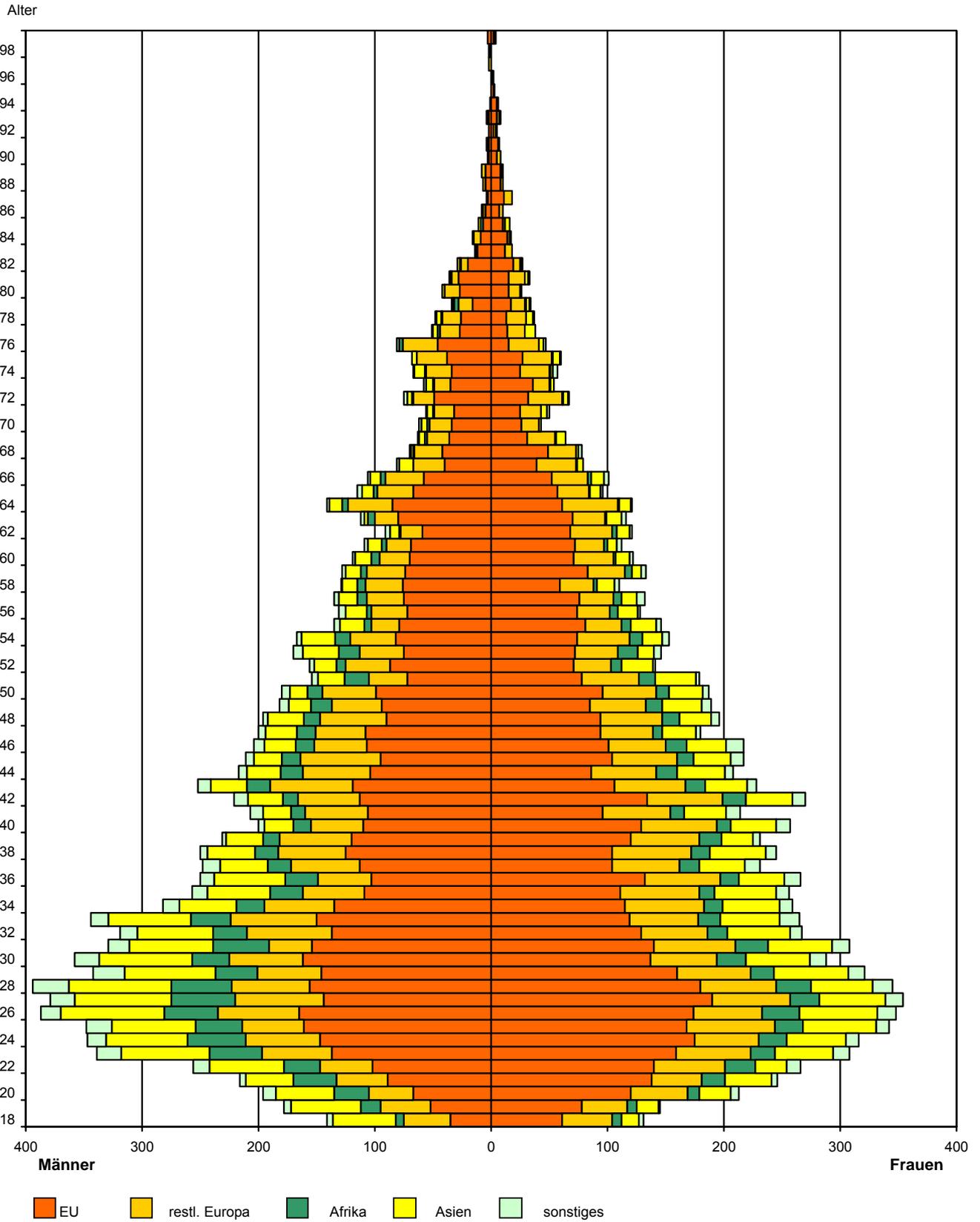
Wahlbezirk Bezeichnung	1000		2000		3000		4000		STADT Saarbrücken	
	Mitte Rathaus St. Johann		West Weyersbergschule		Dudweiler Bürgerhaus Dudweiler		Brebach BürgerInnenzentrum			
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Insgesamt	14.202	100,0	3.486	100,0	3.197	100,0	2.191	100,0	23.076	100,0
Europa insgesamt	9.920	69,8	2.826	81,1	2.138	66,9	1.847	84,3	16.731	72,5
EU-28 Staaten insgesamt	6.515	45,9	1.956	56,1	1.538	48,1	1.307	59,7	11.316	49,0
davon										
Italien	1.506	10,6	1.047	30,0	457	14,3	613	28,0	3.623	15,7
Frankreich	1.574	11,1	204	5,9	339	10,6	242	11,0	2.359	10,2
Rumänien	523	3,7	226	6,5	90	2,8	94	4,3	933	4,0
Polen	516	3,6	185	5,3	117	3,7	94	4,3	912	4,0
Bulgarien	391	2,8	87	2,5	68	2,1	33	1,5	579	2,5
Osteuropa, ohne Rumänien, Polen u. Bulgarien ¹⁾	683	4,8	99	2,8	113	3,5	84	3,8	979	4,2
Sonstige	1.322	9,3	108	3,1	354	11,1	147	6,7	1.931	8,4
übriges Europa insgesamt	3.405	24,0	870	25,0	600	18,8	540	24,6	5.415	23,5
davon										
Türkei	1.023	7,2	495	14,2	202	6,3	259	11,8	1.979	8,6
Russische Föderation	639	4,5	72	2,1	102	3,2	54	2,5	867	3,8
Ukraine	615	4,3	119	3,4	51	1,6	39	1,8	824	3,6
Bosnien u. Herzegowina	380	2,7	33	0,9	64	2,0	88	4,0	565	2,4
Jugoslawien *	157	1,1	36	1,0	67	2,1	34	1,6	294	1,3
Weißrussland	59	0,4	10	0,3	10	0,3	3	0,1	82	0,4
Moldwien	36	0,3	11	0,3	6	0,2	3	0,1	140	0,6
Sonstige	496	3,5	94	2,7	98	3,1	60	2,7	664	2,9
Afrika insgesamt	1.164	8,2	223	6,4	257	8,0	94	4,3	1.738	7,5
davon										
Marokko	252	1,8	48	1,4	50	1,6	25	1,1	375	1,6
Kamerun	180	1,3	17	0,5	68	2,1	12	0,5	277	1,2
Ghana	184	1,3	47	1,3	28	0,9	10	0,5	269	1,2
Algerien	118	0,8	47	1,3	15	0,5	9	0,4	189	0,8
Tunesien	85	0,6	10	0,3	11	0,3	15	0,7	121	0,5
Sonstige	345	2,4	54	1,5	85	2,7	23	1,0	507	2,2
Asien insgesamt	2.458	17,3	358	10,3	690	21,6	181	8,3	3.687	16,0
davon										
China	313	2,2	24	0,7	156	4,9	16	0,7	509	2,2
Iran	195	1,4	3	0,1	66	2,1	13	0,6	277	1,2
Indien	141	1,0	8	0,2	111	3,5	7	0,3	267	1,2
Irak	217	1,5	31	0,9	4	0,1	10	0,5	262	1,1
Syrien	170	1,2	31	0,9	30	0,9	6	0,3	237	1,0
Georgien	125	0,9	6	0,2	17	0,5	5	0,2	153	0,7
Kasachstan	90	0,6	19	0,5	12	0,4	1	0,0	122	0,5
Aserbeidschan	47	0,3	17	0,5	3	0,1	1	0,0	68	0,3
Usbekistan	52	0,4	5	0,1	7	0,2	1	0,0	65	0,3
Kirgisistan	41	0,3	13	0,4	6	0,2	1	0,0	61	0,3
Sonstige	1.067	7,5	201	5,8	278	8,7	120	5,5	1.666	7,2
Amerika insgesamt	566	4,0	53	1,5	97	3,0	62	2,8	778	3,4
davon										
Vereinigte Staaten	188	1,3	21	0,6	38	1,2	24	1,1	271	1,2
Brasilien	92	0,6	7	0,2	11	0,3	14	0,6	124	0,5
Kolumbien	53	0,4	4	0,1	7	0,2	7	0,3	71	0,3
Mexiko	51	0,4	2	0,1	11	0,3	3	0,1	67	0,3
Kanada	47	0,3	4	0,1	5	0,2	6	0,3	62	0,3
Sonstige	135	1,0	15	0,4	25	0,8	8	0,4	183	0,8
Australien u. Ozeanien, Unbekannt und ohne Angabe	94	0,7	26	0,7	15	0,5	7	0,3	142	0,6
gemeldet in Saarbrücken										
weniger als 10 Jahre	8.357	58,8	1.554	44,6	1.701	53,2	866	39,5	12.478	54,1
10 Jahre bis unter 20 Jahre	3.277	23,1	785	22,5	671	21,0	433	19,8	5.166	22,4
20 Jahre und länger	2.568	18,1	1.147	32,9	825	25,8	892	40,7	5.432	23,5

Quelle: Melderegister

* zurzeit noch vorkommende historische Staatsangehörigkeiten im Melderegister

1) Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Litauen, Lettland, Malta, Zypern, Kroatien,

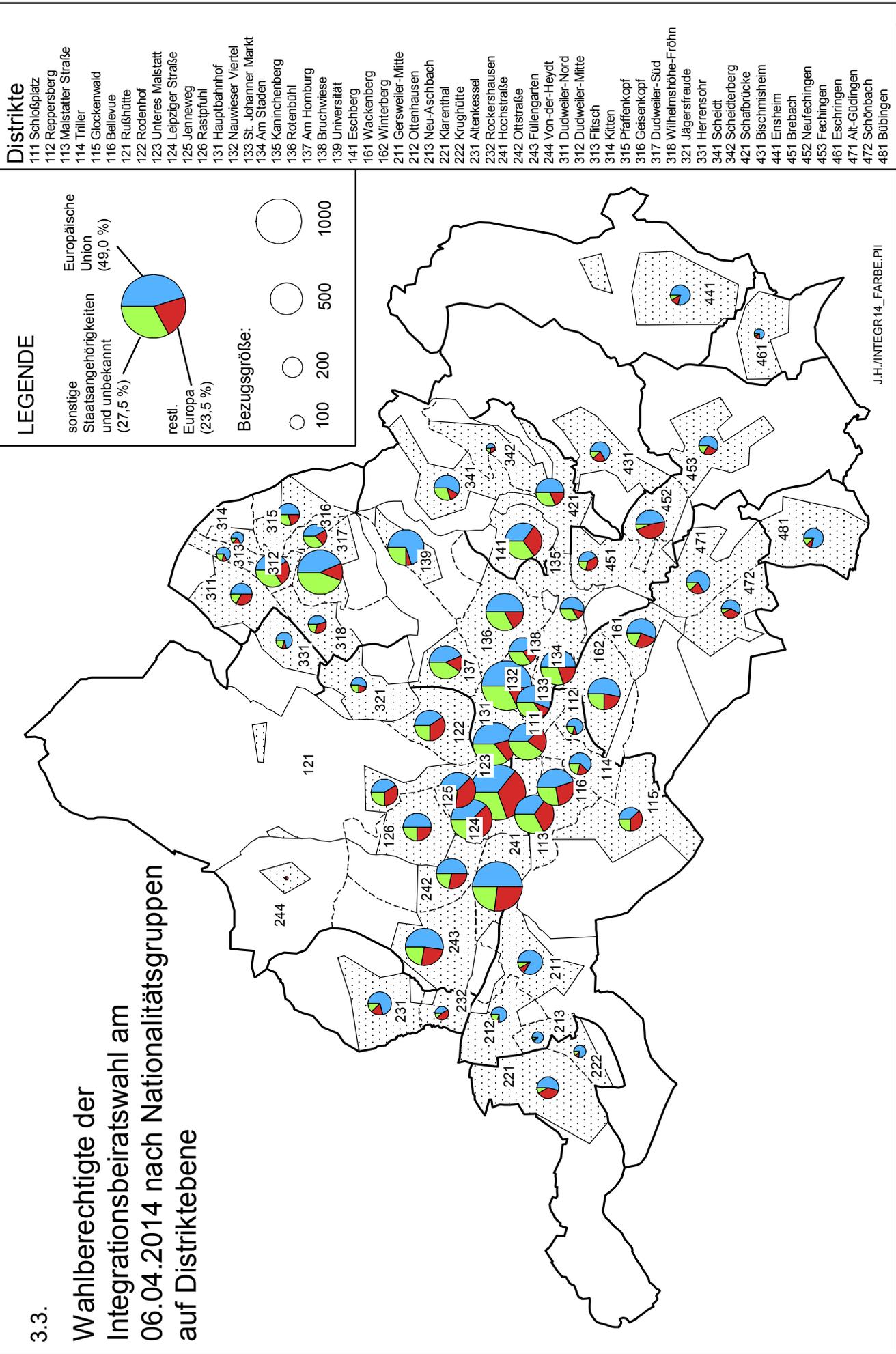
3.2. Altersstruktur der Wahlberechtigten zur Integrationsbeiratswahl am 06.04.2014



Quelle: Melderegister, Stand 28.02.2014

3.3.

Wahlberechtigte der Integrationsbeiratswahl am 06.04.2014 nach Nationalitätsgruppen auf Distriktebene



4. Vorbereitung der Integrationsbeiratswahl

Ein Organisationskomitee – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung (Zuwanderungs- und Integrationsbüro und Amt für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen) und 4 MitbürgerInnen ausländischer Herkunft, die vom amtierenden Integrationsbeirat gewählt werden -, hat die Wahl ab September 2013 vorbereitet.

Neben der technischen Abwicklung der Wahl sahen Verwaltung und Organisationskomitee ihre Aufgabe auch darin, die Wahl des Integrationsbeirats als Instrument zur politischen Partizipation der Saarbrückerinnen und Saarbrücker mit ausländischem Pass aktiv zu unterstützen. Das bedeutete insbesondere, möglichst viel Aufmerksamkeit für die Wahl zu erreichen.

Bewerberinnen und Bewerber gewinnen

In der ersten Phase der Vorbereitung richtete sich das Augenmerk darauf, Personen und Gruppen für eine Kandidatur zu interessieren und Bewerberinnen und Bewerber umfassend zu informieren und zu beraten. Dies geschah bei drei Informationsveranstaltungen und bei individuellen Beratungsgesprächen in den Räumen des ZIB.

Bei der Auftaktveranstaltung am 17.12.2013 riefen der Beigeordnete für Migration, Thomas Brück und Oberbürgermeisterin Charlotte Britz dazu auf, dass sich auch diesmal wieder viele engagierte Frauen und Männer zur Wahl stellen.

In der Diskussion, die Prof. Dr. Dirk van den Boom moderierte, lag ein Fokus auf der schwachen Wahlbeteiligung bei den vorangegangenen Wahlen. Den Diskussionsteilnehmern war es wichtig zu betonen, dass die niedrige Wahlbeteiligung nicht allein ein Problem der Integrationsbeiräte sei, sondern in einem größeren Zusammenhang mit dem generell nachlassenden Interesse an Wahlen gerade auf kommunaler Ebene gesehen werden müsse.

Bei zwei weiteren Infoveranstaltungen im BürgerInnenZentrum Brebach (07.01.2014) und in der Italienischen Mission (08.01.2014) kam es zu interessanten Gesprächen mit möglichen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in der Folge teilweise auch zur Wahl stellten.

Bei einer letzten Veranstaltung am 13.3.2014 hatten die Kandidatinnen und Kandidaten der acht zugelassenen Listen die Gelegenheit, sich vorzustellen und ihre politischen Ziele zu benennen.

Plakate und ein Videoclip

Das vom Stadtrat bereitgestellte Budget für die Unterstützung der Wahl wurde insbesondere genutzt, um eine Plakatkampagne (Großflächenplakate und Freecards; Gestaltung durch die Agentur HDW in Saarbrücken), sonstiges Werbematerial und einen Videoclip zu finanzieren. Der Videoclip, den Jochen Marmit von der Firma „Tonfischer“ erstellte, informierte über die Aufgaben des Beirats und die Einzelheiten zur Wahl. Außerdem vermittelte er Eindrücke aus Saarbrücken als einer Stadt, die die Internationalität ihrer Einwohnerschaft als Standortfaktor zu schätzen weiß.

Die aktive Werbung und Medienarbeit begann Mitte März. Im Vergleich zur letzten Wahl wurde die Werbung über Internet und Social Media verstärkt. Auch fremdsprachige Medien wurden angesprochen. Im Wochenspiegel und in den Stadtteilzeitungen erschienen mehrsprachige Aufrufe zur Wahl.

5. Die Arbeit des ersten Saarbrücker Integrationsbeirats im Rückblick 2009-2014

Die kommunalpolitische Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischem Pass in Saarbrücken feiert in diesem Jahr ein Jubiläum: Es gibt sie seit 25 Jahren! Viermal wurde seit 1989 ein Ausländerbeirat gewählt und erstmalig 2009 ein Integrationsbeirat.

In der Arbeit dieser Gremien gibt es einerseits eine große Kontinuität. An der Aufgabenstellung hat sich schließlich nichts geändert – auch wenn der neue Titel dies zu suggerieren scheint. Der Integrationsbeirat vertritt, ebenso wie früher der Ausländerbeirat, die Interessen der Menschen mit ausländischem Pass auf kommunalpolitischer Ebene.

Andererseits vollzog sich mit Änderung des § 50 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) ein wichtiger Einschnitt, was die Zusammensetzung des Gremiums betrifft. Wurden vorher fünfzehn ausländische Mitglieder am Wahltag gewählt, sind es jetzt nur noch zehn. Der Beirat wird anschließend um fünf Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen ergänzt. In der zu Ende gehenden Legislaturperiode hatten die fünfzehn Mitglieder Gelegenheit, erste Erfahrungen mit diesem Modell zu sammeln.

Die neue Zusammensetzung hat durchaus spürbare Veränderungen in der Arbeitsweise des Beirats mit sich gebracht.

Ganz sicher hat es sich positiv ausgewirkt, dass deutsche und zugewanderte Politikvertreterinnen und –vertreter gleichberechtigt am Tisch sitzen und die anstehenden Themen gemeinsam beraten. Das ist ein Gewinn für die Diskussionskultur und eine Normalisierung, was das Gespräch auf Augenhöhe angeht.

Zugleich konnte man während der zurückliegenden viereinhalb Jahre aber auch bemerken, dass es durchaus unterschiedliche Erwartungen und Vorstellungen vom Miteinander im Integrationsbeirat gab:

Für die ausländischen Mitglieder stand eher das gleichberechtigte Mitmischen in der Kommunalpolitik als Ausdruck ihrer selbstbewussten, politischen Partizipation im Vordergrund, während bei den anderen der Fokus stärker auf klassischen Integrationsthemen lag. Partizipation oder Integration? Das sind zwei unterschiedliche Perspektiven, die zu durchaus unterschiedlichen Strategien und Entscheidungen führen können.

So positiv man das einträchtige Miteinander der zwei neuen „Lager“ im Integrationsbeirat bewerten kann – im Vergleich zur früheren Form des Ausländerbeirats hat dieses neue Gremium vielleicht auch ein wenig an Biss verloren. Es wird erkennbar weniger um Positionen und Zuständigkeiten gerungen. Während früher auch „unbequeme“ Beschlussvorlagen vom Integrationsbeirat in den Stadtrat eingespielt wurden, findet der Aushandlungsprozess nun bereits im Vorfeld der politischen Diskussion in den Ausschüssen statt. Hatte der Ausländerbeirat in gewisser Weise noch eine oppositionelle Funktion, so ist der Integrationsbeirat nun durch seine strukturelle Verflechtung mit den Stadtratsfraktionen ein Teil des Systems. Das ist nichts Schlechtes – aber es ist etwas anderes.

Neben vielen Einzelthemen, mit denen sich der erste Integrationsbeirat unter dem Vorsitz von Mohamed Maiga und seinen Stellvertreterinnen Sadija Kavgic-van Weert und Emine Işgören beschäftigt hat, stechen drei Themen hervor:

Erstens hakte er beharrlich nach, was die frühkindliche Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt betrifft. Die Verwaltung hat in diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich aufgeholt und die Sprachförderung erkennbar stärker priorisiert als früher. Dennoch gab es Nachholbedarf, und die mehrfache Behandlung der Sprachförderung in den Beiratssitzungen hat zweifellos geholfen, dass das Thema nicht mehr aus dem Fokus der Politik gerückt ist.

Zweitens hat der Integrationsbeirat eine Studie in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie es um die Beteiligung von Migrantinnen und Migranten in den politischen Parteien und Gremien in Saarbrücken bestellt ist. Die Studie (durchgeführt durch das Institut GIM - Gesellschaftliche Integration und Migration an der HTW des Saarlandes/FITT gGmbH) hat die ernüchternde Erkenntnis gebracht, dass es noch nicht weit her ist mit dieser Beteiligung.

Die Ergebnisse wurden öffentlich vorgestellt, und im Herbst 2013 schloss sich eine Fachveranstaltung mit Expertinnen und Experten aus anderen Städten im Bundesgebiet an. Das Thema war somit ein- für allemal öffentlich gesetzt. Eine Auseinandersetzung damit scheint bei mehreren Parteien in Gang gekommen zu sein, wie man im Vorfeld der Kommunalwahlen 2014 bemerken konnte.

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der Integrationsbeirat schließlich vorgeschlagen, dass die LHS der bundesweiten „Charta der Vielfalt“ beitrifft. Der Stadtrat hat dem Vorschlag zugestimmt, und im Zuge der Umsetzung der mit der Charta verbundenen Selbstverpflichtungen kann man nun für die nächsten Jahre neue Impulse für die Entwicklung von Diversity-Strategien in der Stadtverwaltung erwarten.

Veronika Kabis
Zuwanderungs- und Integrationsbüro (ZIB)

6. Satzung für den Integrationsbeirat

**Satzung für den Integrationsbeirat der
Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 25.11.2008**

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1346)., wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008 folgende Satzung erlassen:

A Konstitutive Vorschriften

§ 1

- (1) Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Landeshauptstadt Saarbrücken als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat. Der Integrationsbeirat besteht zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Landeshauptstadt zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2

- (1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche i.S.d. Art 116 Abs. 1 GG sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.
- (2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der nicht Deutschen i. S. d. Artikels 116 auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, die die nichtdeutsche Ortsbevölkerung betreffen.

§ 4

Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 3 der Satzung) zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 5

- (1) Der Integrationsbeirat wählt eine(n) SprecherIn und einen oder mehrere StellvertreterInnen.
- (2) Der/die SprecherIn des Integrationsbeirates oder ein(e) StellvertreterIn sind berechtigt, bei der Beratung an Sitzungen des Stadtrates, der Bezirksräte oder der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der/die OberbürgermeisterIn auf Antrag des Integrationsbeirates dem Stadtrat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Dem/der SprecherIn oder dem/der VertreterIn ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder Bezirksrat oder dem/der OberbürgermeisterIn vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Soweit der Stadtrat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Wahlperiode des Integrationsbeirates fünf Jahre.

§ 7

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Stadtrats- und Bezirksratsmitglieder sowie Erstattung des Verdienstaufalles. Gleiches gilt für den/die SprecherIn des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Bezirksrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 9

Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt in ihrem Haushalt die für den Integrationsbeirat erforderlichen Mittel bereit. Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Haushaltsrechtes frei verfügen.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Dem/der SprecherIn wird eine angemessene räumliche und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel viermal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.

(2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die SprecherIn bzw. der/die VertreterIn. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den/die SprecherIn bzw. den/die VertreterIn.

§ 11

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Bezirksräte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das gleiche gilt für den/die OberbürgermeisterIn, die DezernentInnen und die weiteren Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

§ 12

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der/die OberbürgermeisterIn dem Integrationsbeirat oder seinem/seiner SprecherIn Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, und die die Belange der Einwohner mit fremder Staatsangehörigkeit berühren.

§ 14

Die Mitglieder des Integrationsbeirates können sich vom/von der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 4 der Satzung befassen kann.

§ 15

(1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff) entsprechend.

(2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 16

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B Wahlvorschriften

§ 17

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist für den Integrationsbeirat wahlberechtigt jede/r ausländische Einwohner/in, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt seine Hauptwohnung hat.

§ 18

Im Rahmen des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist wählbar für den Integrationsbeirat jede/r wahlberechtigte AusländerIn, der/die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Landeshauptstadt seine/ihre Hauptwohnung hat. Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 19

(1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn der Landeshauptstadt Saarbrücken oder einer/m von ihm/ihr Beauftragte/n sowie aus vier Mitbürger/innen ausländischer Herkunft, die vom Integrationsbeirat spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen sind.

(2) Zusammen mit den KandidatInnen kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und entsprechende schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise der ausländischen Bevölkerung zugänglich machen

§ 20

WahlleiterIn ist der/die OberbürgermeisterIn. Er/sie gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 35. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag eingesehen werden. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der/die OberbürgermeisterIn entscheidet.

§ 21

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken. Das Wahlgebiet wird vom/von der OberbürgermeisterIn als GemeindevahlleiterIn für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 22

Der/die OberbürgermeisterIn fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Dem Wahlvorschlag (Anlage 1) sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerber (Anlage 2)
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerber (Anlage 3)
- 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
- eine Ausfertigung der Niederschrift, über die Wahl der Bewerber (Anlage 5)

§ 23

- (1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen KandidatInnen, als auch nationale, multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 BewerberInnen umfassen. Als BewerberIn kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die BewerberInnen sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.
- (2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

§ 24

- (1) Der/die OberbürgermeisterIn entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- (2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden.
Über die Anfechtung entscheidet der/die OberbürgermeisterIn bis zum 52. Tag vor der Wahl.
- (3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 26

- (1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den/die OberbürgermeisterIn zur Wahl geladen. Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.
- (2) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
 - a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.
 - b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.
- (3) Für jeden Wahlbezirk und für den Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer StellvertreterIn und mind. 2 BeisitzerInnen gebildet. Der/die WahlvorsteherIn und der/die StellvertreterIn sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der BeisitzerInnen werden Vorschläge des Organisationskomitees berücksichtigt.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der/die OberbürgermeisterIn das Wahlergebnis.. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt. Der/die OberbürgermeisterIn benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 28

- (1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes anzuwenden sind (vgl. § 23 der Satzung).

- (2) Verzichtet einer/eine der BewerberInnen auf sein/ihr Mandat, rückt der/die Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als BewerberInnen haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 29

ListenbewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 30

(1) Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an den/die OberbürgermeisterIn der Landeshauptstadt zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 31

(1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

(2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 32

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Teil B: Wahlvorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 außer Kraft.

(2) Teil A: Konsitutive Vorschriften der Satzung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.07.1998 in der Fassung vom 08.04.2003 tritt am 31.03.2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 25.11.2008

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Wahl des Integrationsbeirates 6. April 2014



Ergreifen Sie die Chance!

Die Saarbrückerinnen und Saarbrücker mit ausländischem Pass wählen den Integrationsbeirat.

Men and women who call Saarbrücken their home and have a foreign passport can vote in an election to appoint an Integration Advisory Board. • Les habitantes et les habitants de la ville de Sarrebruck détenant un passeport étranger élisent leur comité consultatif pour l'intégration. • Gli stranieri residenti a Saarbrücken votano per il Consiglio per l'Integrazione. • Yabancı pasaport ta ryan Saarbrücken'liler uyum meclisini seçiyorlar.

www.saarbruecken.de/integrationsbeirat

LANDESHAUPTSTADT
SAARBRÜCKEN
unglaublich vielfältig